



ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN (Ausgabe: September 2019)

- 1. Bestellung.** Bestellungen und sonstige Erklärungen sind nur verbindlich, wenn sie der Besteller (das heißt: ein Linde Engineering-Unternehmen) in Form eines formalen, elektronischen SAP-Dokumentes erteilt. Als Bestandteil der Bestellung gelten ausschließlich und in folgender Rangfolge: das Bestellschreiben, diese „Allgemeinen Einkaufsbedingungen“, die technischen Spezifikationen und Standards des Bestellers, soweit sie der Bestellung beigelegt oder darin aufgeführt sind. Hiervon abweichende Bedingungen des Auftragnehmers gelten nur, soweit sie vom Besteller ausdrücklich und schriftlich anerkannt sind.
- 2. Bestellgegenstand.** Der Bestellgegenstand sind die Lieferungen und Leistungen einschließlich Dokumentation, die vom Auftragnehmer gemäß der Bestellung zu erbringen sind.
- 3. Inspektion und Abnahme.** Der Besteller, der **Endkunde** (gemeint ist damit der Auftraggeber des Bestellers, für den der Bestellgegenstand bestimmt ist, falls es eine solche Person gibt) und deren Beauftragte sind jederzeit berechtigt, Termin- und Qualitätsinspektionen in den Werkstätten des Auftragnehmers und/oder dessen **Unterauftragnehmern** (gemeint ist damit jede natürliche oder juristische Person, die der Auftragnehmer einsetzt, um seine Verpflichtungen aus der Bestellung zu erfüllen) durchzuführen. Die für die Inspektion erforderlichen Einrichtungen, Materialien, Hilfsmittel und Leistungen werden dem Besteller vom Auftragnehmer kostenlos beigelegt.
Der Auftragnehmer trägt seine eigenen Kosten, die ihm in Verbindung mit solchen Prüfungen, Tests und Inspektionen entstehen, mit den folgenden Ausnahmen. Die Kosten des Bestellers für jeden vergeblichen Abnahmeversuch trägt der Auftragnehmer, sofern ihn ein Verschulden trifft. Werden durch Mängel und/oder durch vom Auftragnehmer zu vertretende Verzögerungen wiederholte Kontrollen, Prüfungen und/oder Inspektionen nach vernünftiger Einschätzung des Bestellers erforderlich, trägt der Auftragnehmer alle Kosten einschließlich die des Bestellers und Dritter.
Eine technische oder Werksabnahme oder Inspektion des Bestellgegenstandes gilt nicht als Abnahme oder Akzeptanz des Bestellgegenstandes durch den Besteller im rechtlichen Sinn. Ebenso wenig entbindet ein Änderungs- oder Genehmigungsvermerk des Bestellers in den technischen Dokumenten des Auftragnehmers diesen von seiner Verantwortung für die darin enthaltenen Angaben, wie z.B. Maße, Konstruktion, Berechnungen und Funktion des Bestellgegenstandes.
- 4. Sachmängelhaftung.** Der Auftragnehmer übernimmt die Gewähr, dass der Bestellgegenstand frei von Mängeln ist, d. h. insbesondere, dass er die in der Bestellung beschriebenen Eigenschaften aufweist und einen zweckentsprechenden, sicheren und störungsfreien Betrieb ermöglicht, den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften, Empfehlungen und Richtlinien (z.B. zum Umweltschutz, Unfall- und Arbeitsschutz etc.) am Verwendungsort des Bestellgegenstandes entspricht. Wenn in der Bestellung nicht anders vereinbart, beträgt die Gewährleistungszeit für den Bestellgegenstand, soweit dieser eine bewegliche Sache darstellt oder sich auf eine bewegliche Sache bezieht, 36 Monate ab Abnahme des Bestellgegenstandes durch den Besteller. Stellt der Bestellgegenstand dagegen ein Bauwerk oder eine Sache dar, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wird, oder bezieht er sich auf ein Bauwerk, so verbleibt es bei der gesetzlichen Gewährleistungszeit von 5 Jahren ab Abnahme des Bestellgegenstands durch den Besteller.



Treten innerhalb der Gewährleistungszeit Mängel an dem Bestellgegenstand auf, hat der Besteller nach seiner Wahl Anspruch, dass der Auftragnehmer diese in Abstimmung mit dem Besteller unverzüglich durch Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung (zusammen nachfolgend „Nachbesserung“) kostenlos beseitigt und sämtliche hierdurch verursachten Mehrkosten trägt, insbesondere Material- und Arbeitskosten, Dokumentationskosten, Transport- und Wegekosten zum/zu den jeweiligen Verwendungsort(en) des Bestellgegenstandes sowie Kosten der Demontage und neuer Montage. Der Transport erfolgt dabei nach vernünftiger Wahl des Bestellers. Wenn es das anwendbare Recht zulässt oder

- wenn feststeht, dass der Auftragnehmer nicht innerhalb der angemessenen, vom Besteller genannten Frist nacherfüllen wird oder
- die Nacherfüllung dem Auftragnehmer unmöglich ist oder
- das Vertrauen des Bestellers in die Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers entfallen ist oder
- der Auftragnehmer den Mangel arglistig verschwiegen hat oder
- der Mangel auf vorsätzlichem Handeln des Auftragnehmers beruht oder
- unverhältnismäßige Schäden beim Besteller oder bei Dritten infolge eines Wartens wegen einer Frist zur Nachbesserung durch den Auftragnehmer drohen oder
- die Sicherheit von Sachen, die nicht im Eigentum des Auftragnehmers stehen, oder von Personen oder der Umwelt gefährdet ist

kann der Besteller nach seiner Wahl

- 4.1 die Nachbesserung selbst durchführen oder durch Dritte durchführen lassen („Selbstvornahme“). Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Selbstvornahme trägt der Auftragnehmer; und
- 4.2 Minderung des vereinbarten Preises des Bestellgegenstandes in dem Verhältnis, in dem zur Zeit der Bestellung (Bestelldatum) der Wert des Bestellgegenstandes in mangelfreiem Zustand zu seinem wirklichen Wert gestanden haben würde, verlangen; oder vom Vertrag zurücktreten; und
- 4.3 Ersatz des vollen ihm durch Mangel des Bestellgegenstandes entstandenen Schadens einschließlich des Schadens, der außerhalb des Bestellgegenstandes eintritt, und vergeblicher Aufwendungen verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer den Mangel nicht zu vertreten hat.
5. **Pflichtverletzung.** Verletzt der Auftragnehmer schuldhaft eine Verpflichtung aus oder im Zusammenhang mit der Bestellung, so kann der Besteller von Auftragnehmer Freistellung von hierdurch entstandenen Schäden einschließlich des Schadens, der außerhalb des Bestellgegenstandes aufgetreten ist, verlangen. Der Auftragnehmer stellt den Besteller von allen öffentlich- und privatrechtlichen Ansprüchen frei, die gegen den Besteller wegen Nichtbeachtung gesetzlicher Pflichten durch den Auftragnehmer – gleich aus welchem Rechtsgrund – geltend gemacht werden. Der Besteller wird abweichend davon jedoch Ansprüche wegen Produktionsausfall oder entgangenen Gewinn nur geltend machen, sofern Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Auftragnehmers vorliegt oder der Besteller seinerseits von Endkunden oder von Dritten deswegen in Anspruch genommen wird oder diese Schäden durch eine Versicherung des Auftragnehmers abgedeckt sind.
6. **Rechte Dritter.** Wird der Besteller von einem Dritten wegen eines vom Auftragnehmer verschuldeten Rechtsmangels in Anspruch genommen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Besteller von diesen Ansprüchen freizustellen, ihm den entstehenden Schaden und Aufwendungen zu ersetzen und/oder vom Berechtigten die erforderlichen Rechte zu erwirken.



7. **Geheimhaltung.** Alle Informationen, die der Auftragnehmer vom Besteller erhält, die darauf basierend vom Auftragnehmer erstellten oder anders kreierten Unterlagen, Zeichnungen, Daten und Gegenstände, sowie die Bedingungen der Bestellung sind einschließlich der darin enthaltenen oder verkörperten technischen, kaufmännischen und personenbezogenen Informationen vertraulich zu behandeln. Sie dürfen nur zur Abwicklung der Bestellung genutzt werden und ohne schriftliche oder per E-Mail oder in der Bestellung erteilte Genehmigung des Bestellers weder kopiert, veröffentlicht, noch Dritten (z.B. Unterauftragnehmern) zugänglich gemacht werden. Bezüglich Unterauftragnehmer wird die Genehmigung zur Weitergabe hiermit erteilt, es sei denn, eine Geheimhaltungsvereinbarung zwischen den **Parteien** (Besteller oder Auftragnehmer) oder die Bestellung sieht etwas anderes vor. Die Weitergabe an genehmigte Dritte (einschließlich Unterauftragnehmer) ist gestattet sofern diese Dritte einer gleichwertigen Geheimhaltungsverpflichtung unterliegen.

8. **Sistierung und Kündigung.** Der Besteller kann jederzeit ohne Fristsetzung und ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Mitteilung an den Auftragnehmer die Ausführung der Bestellung in Gänze oder teilweise mit sofortiger Wirkung oder zu einem bestimmten Zeitpunkt oder Meilenstein sistieren oder kündigen. Zahlungen beschränken sich auf den Preis der vertragsgemäß ausgeführten Lieferungen und Leistungen bis zum Zeitpunkt der Sistierung durch den Besteller oder eine Kündigung durch den Besteller oder Auftragnehmer. Darüber hinaus ist der Auftragnehmer nur berechtigt, Erstattung seiner nachgewiesenen Sistierungs- oder Kündigungskosten und einen angemessenen und nachgewiesenen Gemeinkostenanteil für den Anteil der nichtausgeführten Lieferungen und Leistungen zu verlangen, wenn die Bestellung aus wichtigem Grund sistiert oder gekündigt wurde, den der Auftragnehmer zu vertreten hat. Ein wichtiger Grund liegt beispielsweise vor, wenn
 - die andere Partei zahlungsunfähig oder überschuldet ist, oder
 - die andere Partei seine Zahlungen an Dritte einstellt oder
 - Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren gesetzlichen Verfahrens über das Vermögen der anderen Partei gestellt ist, ein solches Verfahren eröffnet wird oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird oder
 - der Endkunde aus nicht vom Besteller zu vertretenden Gründen den Vertrag zwischen Besteller und Endkunde über die Anlage kündigt

9. **Rechnungsstellung und Zahlung.** Zahlungen setzen voraus, dass Zahlungsanforderungen und Rechnungen prüffähig in einfacher Ausfertigung an die Abteilung Rechnungsprüfung des Bestellers adressiert eingereicht werden, darin die Umsatzsteuer separat ausgewiesen ist und sie die Umsatzsteuernummer des Auftragnehmers enthalten. Der Besteller kommt ausschließlich dann in Verzug, wenn er nach Ablauf von 30 Tagen ab Fälligkeit der Zahlung und Zugang der Rechnung auf eine Mahnung des Auftragnehmers nicht bezahlt oder wenn er zu einem in der Bestellung kalendermäßig bestimmten Zahlungszeitpunkt nicht bezahlt.

10. **Steuern und Abgaben.** Jede Partei ist für ihre sich aus der Bestellung ergebenden Steuern und steuerlichen Verpflichtungen aller Art selbst verantwortlich. Alle in der Bestellung genannten Vergütungen sind Netto-Beträge, d.h. jeweils ohne gesetzliche Mehrwertsteuer. Der Auftragnehmer muss seine Rechnungen formal, inhaltlich und rechtlich ordnungsgemäß erstellen, um eine korrekte Erstattung der Mehrwertsteuer zu gewährleisten. Wenn aufgrund behördlicher Maßnahmen die Mehrwertsteuerzahllast einer Partei erhöht oder die Vorsteuer einer Partei gemindert wird, sind beide Parteien verpflichtet, die betroffene Rechnung entsprechend zu korrigieren.
Direkte Steuern, die aufgrund der Zahlungen in dem Land des Bestellers erhoben werden, trägt der Auftragnehmer. Alle aufgrund des Vertrages zu zahlenden Beträge werden nach Abzug sämtlicher Steuern, Abgaben oder Verwaltungsbehörden, die an der Quelle einbehalten werden und die der Besteller aufgrund gesetzlicher Vorschriften an die jeweiligen Steuerbehörden abführen muss, ausgezahlt. Wenn das einschlägige Doppelbesteuerungsabkommen eine Ermäßigung oder Befreiung von der Quellensteuer vorsieht, wird der Besteller den entsprechenden Betrag nur dann zahlen, wenn der Auftragnehmer dem Besteller eine gültige Freistellungsbescheinigung vorgelegt hat, und zwar spätestens am Tag der Zahlung.



Der Auftragnehmer ist verantwortlich für alle weiteren ihm durch Gesetz auferlegten Verpflichtungen. Der Auftragnehmer haftet dem Besteller gegenüber für alle Forderungen oder Nachteile, die dieser wegen der Verletzung dieser pflichten durch den Auftragnehmer erleidet. Der Auftragnehmer haftet für alle Zölle, Gebühren und Steuern jeder Art, einschließlich der Steuern und Abgaben auf Löhne, Gehälter und andere Vergütungen seiner Mitarbeiter und Mitarbeiter Dritter, die ihm bei der Ausführung des Auftrages anfallen.

11. **Abtretung.** Die Abtretung von Forderungen gegen den Besteller bedarf zu ihrer Wirksamkeit dessen schriftlicher Zustimmung, die nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verweigert wird.
12. **Compliance** Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Bestimmungen des "Verhaltenskodex für Lieferanten der Linde AG" einzuhalten. Der Kodex kann im Internet unter https://www.the-linde-group.com/de/corporate_responsibility/business_and_governance/supply_chain/code_of_conduct_for_suppliers/index.html aufgerufen und eingesehen werden. Zum Nachweis der Einhaltung der Bestimmungen des „Verhaltenskodex für Lieferanten der Linde AG“ wird der Auftragnehmer auf Aufforderung durch den Besteller entsprechende Daten zur Verfügung stellen oder eine Eigenauditierung durchführen und deren Ergebnisse dem Besteller vorlegen. Wenn der Besteller den begründeten Verdacht hat, dass der Auftragnehmer in schwerwiegender Weise gegen die Bestimmungen des „Verhaltenskodex für Lieferanten der Linde AG“ verstößt, kann der Besteller oder ein von ihm beauftragter Dritter Audits in den Geschäftsräumen des Auftragnehmers durchführen, um die Einhaltung der Bestimmungen des „Verhaltenskodex für Lieferanten der Linde AG“ zu überprüfen. Der Besteller unternimmt alle vertretbaren Bemühungen um sicherzustellen, dass die Audits unter Beachtung der anwendbaren Datenschutz- und sonstiger Vorschriften in einer Art und Weise durchgeführt werden, dass sie weder zu gravierenden Störungen des Betriebsablaufs führen noch gegen Vertraulichkeitsvereinbarungen des Auftragnehmers mit Dritten verstoßen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Durchführung von Audits in zumutbarer Weise zu kooperieren. Die ihr bei der Durchführung von Audits entstehenden Kosten trägt jede Partei selbst.
Wenn der Auftragnehmer in schwerwiegender Weise gegen die Bestimmungen des „Verhaltenskodex für Lieferanten der Linde AG“ verstößt und (a) den Verstoß trotz Aufforderung durch den Besteller nicht abstellt oder (b) diesbezüglich bereits eine Abmahnung durch den Besteller erfolgt war, kann der Besteller zusätzlich zu anderen dem Besteller zustehenden Rechten die Bestellung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Ein schwerwiegender Verstoß liegt insbesondere, aber nicht beschränkt darauf, vor bei Zwangs- oder Kinderarbeit, Korruption und Bestechung sowie bei Verstoß gegen die Umweltbestimmungen des „Verhaltenskodex für Lieferanten der Linde AG“.
13. **Exportkontrolle.** Der Auftragnehmer ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Bestellgegenstand keinen Export- oder Importbeschränkungen unterliegt, die den Export oder Import in das Land, in dem der Anlagenstandort ist, sowie in Länder, in denen der Bestellgegenstand montiert wird und/oder andere Arbeiten am Bestellgegenstand ausgeführt werden, verbieten. Falls der Bestellgegenstand, seine Einzelteile und/oder zum Transport abgebauten Teile Gegenstand von anderen anwendbaren Export- oder Importbeschränkungen ist, wird der Auftragnehmer den Besteller per E-Mail an customs.pullach@linde-le.com oder eine andere vom Besteller mitgeteilte E-Mail Adresse unverzüglich hierüber unterrichten. Der Auftragnehmer wird den Besteller unverzüglich schriftlich informieren, wenn er oder einer seiner Unterauftragnehmer eine Denied Party ist oder wird. Der Auftragnehmer wird keine Denied Party für die Erfüllung dieser Bestellung einsetzen, keine Informationen von oder über den Besteller oder die Bestellung an eine Denied Party übermitteln und keine Gegenstände des Bestellers an eine Denied Party liefern. Eine Denied Party ist eine natürliche oder juristische Person, (i) welcher der Besteller weder unmittelbar noch mittelbar wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung stellen darf und/oder (ii) mit welcher der Besteller weder unmittelbar noch mittelbar Geschäftsbeziehung haben darf. Der Besteller hat ein fristloses Kündigungsrecht aus wichtigem Grund, wenn der Auftragnehmer einer seiner Unterauftragnehmer eine Denied Party ist.



14. **Wirksamkeit und Teilunwirksamkeit.** Die Regelungen in Ziffer 7, Ziffer 12 Abs. 2, Ziffer 16 und Ziffer 17 sowie die Verantwortlichkeiten gemäß den Ziffern 5 Satz 2, Ziffer 10 Satz 1 und Ziffer 10 Abs. 3 und die Regelungen in dieser Ziffer 14 werden von einer Kündigung der Bestellung, dem Erlöschen der Hauptleistungspflichten und dem Rücktritt von der Bestellung nicht betroffen, die Parteien bleiben daran auch im Falle der Kündigung, des Erlöschens oder des Rücktritts gebunden. Bezogen auf die im Zuge einer Kündigung vom Besteller übernommenen Teile des Bestellgegenstandes gilt dies zusätzlich auch für die Regelungen in Ziffer 6, sowie die Informationspflichten in Ziffer 13. Trotz einer Kündigung bleiben außerdem jeder Partei die Rechte erhalten, die vor dem Wirksamwerden der Kündigung entstanden sind.
Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen oder sonstige Bestandteile der Bestellung unwirksam und/oder nicht durchführbar sein oder zukünftig werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.
15. **Erfüllungsort.** Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort der Sitz des Bestellers.
16. **Anwendbares Recht.** Auf die Bestellung findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung, jedoch unter Ausschluss des Konfliktrechts, der Haager Einheitlichen Kaufgesetze und des Wiener UNCITRAL-Kaufrechtsabkommens (CISG).
17. **Gerichtsstand, Schiedsgericht.** Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Bestellung oder über deren Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Der Schiedsort ist München. Die Verfahrenssprache ist Deutsch. Schriftstücke können sowohl in Englischer als auch in deutscher Sprache eingebracht werden. Der Besteller ist auch berechtigt, an jedem für den Auftragnehmer oder die Verletzung begründeten Gerichtsstand zu klagen.